

#### **§ 1 Geltung:**

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern. Vertragspartner iSd AGB sind nur Unternehmen iSd § 14 BGB bzw. juristische Personen und Anstalten öffentlichen Rechts bzw. rechtsfähige Personengesellschaften. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich von uns zugestimmt.

#### **§ 2 Vertragsschluss:**

1) Mit der Bestellung der Ware, Software oder Leistung erklärt unser Vertragspartner verbindlich, die bestellte Ware, Software oder Leistung erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung, Ausführung einer Leistung oder Rechnungserteilung unsererseits an den Vertragspartner erklärt werden.

2) Bestellt unser Vertragspartner auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung unsererseits dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

3) Wir behalten uns für den Fall der unrichtigen oder verspäteten Belieferung durch unsere Zulieferer den Rücktritt vor. Das gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Unser Vertragspartner wird über die Nichtverfügbarkeit der Ware bzw. Leistung unverzüglich informiert. Eine bereits erbrachte Gegenleistung unseres Vertragspartners wird unverzüglich zurückerstattet.

#### **§ 3 Eigentumsvorbehalt:**

1) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Entsprechendes gilt bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung.

2) Unser Vertragspartner ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat unser Vertragspartner diese auf eigene Kosten durch eine von uns autorisierte Firma regelmäßig durchzuführen zu lassen.

3) Vor dem Übergang des Eigentums ist die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall der Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den Sitzwechsel hat uns unser Vertragspartner unverzüglich anzuzeigen.

4) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2) oder 3) dieser Bestimmung über den Eigentumsvorbehalt vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

5) Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Auch nach der Abtretung ist unser Vertragspartner berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät.

#### **§ 4 Preise:**

1) Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk ohne gesetzliche Umsatzsteuer, Frachtkosten und Transport, Installation, Schulung und sonstige Nebenleistungen. Eine eventuell erforderliche Versendung der Ware oder Softwareträger erfolgt auf Gefahr und Rechnung unseres Vertragspartners. Wir sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Transport auf Rechnung des Kunden zu versichern.

2) Unsere Ware (einschließlich Standardsoftware) ist 30 Tage nach Ablieferung an den Spediteur bzw. Ablieferung beim Vertragspartner zu zahlen. Nach Ablauf der 30-Tage-Frist liegt Zahlungsverzug vor.

3) Unsere Individualsoftware ist 30 Tage nach Abnahme durch den Vertragspartner zu zahlen. Nach Ablauf der 30-Tage-Frist liegt Zahlungsverzug vor.

4) Unsere Dienstleistungen sind nach Vornahme und unsere Werkleistungen sind nach Abnahme sofort zu zahlen.

5) Ein Zurückbehaltungsrecht steht unserem Vertragspartner nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6) Ziffer 5) gilt für Leistungsverweigerungsrechte entsprechend.

7) Unser Vertragspartner darf nur mit Gegenforderungen uns gegenüber aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **§ 5 Verzug/Gefahrtragung:**

1) Wir sind zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.

2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe bzw. Abnahme beim Versandkauf mit der Ablieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf unseren Vertragspartner über. Die Gefahr geht auch über, wenn unser Vertragspartner im Verzug der Annahme ist.

3) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung auf Grund einer vertraglichen Terminbestimmung oder einer Mahnung unseres Vertragspartners in Verzug und haben wir dies zu vertreten, ist unser Vertragspartner nur zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt worden ist oder die Fristsetzung nach § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist.

4) Schadensersatzansprüche unseres Vertragspartners wegen unseres Verzuges sind -außer bei Fixgeschäften - ausgeschlossen, es sei denn unser Verzug beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder im Falle leichter Fahrlässigkeit auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

#### **§ 6 Gewährleistung:**

- 1) Für Mängel der von uns gelieferten Waren oder Standardsoftware bzw. der von uns erbrachten Werk- oder Dienstleistungen leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuvernahme.
- 2) Bei Rechtsmängeln sind wir vor einem Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz unseres Vertragspartners zunächst berechtigt, die Genehmigung des Rechtsinhabers zu besorgen.
- 3) Schlägt die Nacherfüllung bei Mängeln gemäß Ziffer 1) zwei Mal fehl oder können wir bei Ziffer 2) die Gestattung nicht innerhalb von vier Wochen seit Zugang der Aufforderung unseres Vertragspartners besorgen, kann unser Vertragspartner nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, ist das Rücktrittsrecht unseres Vertragspartners ausgeschlossen.
- 4) Wählt unser Vertragspartner wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch zu, soweit nicht Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen durch den Mangel verletzt wurden oder wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
- 5) Wählt unser Vertragspartner nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, der nach vorstehendem Satz nicht ausgeschlossen ist, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- 6) Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln neu hergestellter Waren oder Standardsoftware beträgt ein Jahr nach Ablieferung an den Spediteur oder Übergabe bzw. sechs Monate nach Ablieferung gebrauchter Ware an den Spediteur oder Übergabe. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln von Individualsoftware beträgt ein Jahr nach Abnahme. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Mängeln einer Wartung oder Reparatur oder einer sonstigen Schlechtleistung beträgt ein Jahr nach Ablieferung an den Spediteur, Übergabe bzw. Abnahme der entsprechenden Ware, Software oder Werk- oder Dienstleistung. § 438 Abs. (4) und (5) BGB gelten für das Recht auf Rücktritt und Minderung entsprechend. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.
- 7) Die Verjährungsfristen gemäß Ziffer 6) verlängern sich um die Zeiten, in denen die Ware, Software oder der gewartete oder reparierte Gegenstand bei einer Wartung oder Reparatur wegen eines Mangels oder einer Schlechtleistung nicht benutzt werden kann oder repariert oder nachgebessert wird. Durch Reparatur, Nachbesserung oder Ersatzlieferung unsererseits beginnt jedoch die Verjährungsfrist nicht neu zu laufen.
- 8) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 9) Angaben zu Produkten (Waren und Software), wie Gewichts-, Leistungs-, Maß- und Verbrauchsdaten, Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Prospekten oder sonstigen Unterlagen oder im Angebot sind, auch hinsichtlich der Verwendbarkeit von Geräten und Software, freibleibend und nur bei ausdrücklicher entsprechender Zusage verbindlich. Geringfügige und für unseren Vertragspartner zumutbare Abweichungen, insbesondere durch den technischen Fortschritt bedingte Änderungen und Verbesserungen gelten als genehmigt und ordnungsgemäße Leistung.
- 10) Garantien im Rechtssinne erhält unser Vertragspartner durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 11) Unser Vertragspartner muss uns offensichtliche Mängel (einschließlich Transportschäden) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware oder Standardsoftware bzw. ab Abnahme der Individualsoftware oder Wartung oder Reparatur schriftlich anzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Unseren Vertragspartner trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 12) Keine Gewährleistung wird unsererseits übernommen für Verschleißteile wie Dichtungsringe etc.
- 13) Ferner wird keine Gewährleistung unsererseits übernommen in den Fällen unsachgemäßer Behandlung oder Reparatur der von uns gelieferten Ware oder Software durch unseren Vertragspartner, seine Erfüllungsgehilfen oder Dritte.

#### **§ 7 Softwareklausel:**

Für die Lieferung von Software gelten darüber hinaus die dem Datenträger beiliegenden oder auf demselben befindlichen Bedingungen. Durch die Öffnung des versiegelten Datenträgers erkennt unser Vertragspartner diese Bedingungen ausdrücklich an. Unser Vertragspartner erwirbt an den im Lieferumfang enthaltenen Programmen lediglich ein nicht-exklusives Nutzungsrecht für eine EDV-Einheit. Alle weiteren Nutzungsrechte verbleiben bei uns.

#### **§ 8 Haftungsbeschränkung:**

- 1) Gegenüber unserem Vertragspartner haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- 2) Soweit uns weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden können, haften wir nicht für Folgeschäden, die durch die Personalisierung (Drucken, Codieren und Prägen etc.) von Plastikkarten entstehen können.
- 3) In den Fällen des Absatzes 2) haften wir auch nicht für reine Vermögensschäden.
- 4) Soweit wir auf Schadensersatz haften, kann unser Vertragspartner keinen Ersatz für Aufwendungen erhalten, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistung gemacht hat und die den Auftragswert unserer Leistung übersteigen.
- 5) Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 1) bis 4) betreffen nicht Ansprüche unseres Vertragspartners aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens eines Menschen.

**§ 9 Anwendbares Recht:**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

**§ 10 Erfüllungsort – Gerichtsstand:**

Erfüllungsort für Lieferung von Waren und Standardsoftware ist Düsseldorf. Zahlungsort ist immer Düsseldorf. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts, Anstalt oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist ergänzend Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart mit der Maßgabe, dass wir auch berechtigt sind, am Ort des Sitzes oder der Niederlassung unseres Vertragspartners zu klagen. Hat unser Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand.

**§ 11 Vertragsänderungen:**

Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**§ 12 Sonstige Vereinbarungen:**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit unserem Vertragspartner einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.